



**Steuerbuch, Erläuterungen zu § 49**  
**Vorbemerkung: Steuerpflicht, Steuerperiode und**  
**Steuerbemessungsgrundlage**

## **Steuerpflicht, Steuerperiode und Steuerbemessungsgrundlage**

Der Umfang der Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Steuerbemessungsgrundlage sind einerseits eng miteinander verknüpft und andererseits im StG in verschiedenen Paragraphen geregelt. Die folgenden Ausführungen sind deshalb in vier Themenbereiche gegliedert und im StG auf verschiedene Paragraphen aufgeteilt:

- 1. Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht: siehe § 3**  
*Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor.  
Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.*
  
- 2. Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht: siehe § 46 A**  
*Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor.  
Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nicht während des ganzen Kalenderjahres infolge:*

  - *Zuzug vom Ausland*
  - *Wegzug ins Ausland*
  - *Todesfall*
  
- 3. Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter ganzjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 6**

*Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.  
Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.  
Am Nebensteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres infolge:*

  - *Kauf / Verkauf einer Liegenschaft*
  - *Eröffnung / Schliessung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte*
  - *Überführung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton*

*Im System der Postnumerandobesteuerung besteht aber der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Deshalb erstreckt sich am Nebensteuerdomizil die Steuerperiode unabhängig von der tatsächlichen Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit über das ganze Kalenderjahr.*

**4. Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 46 B**

*Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.*

*Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nur während eines Teils des Kalenderjahres infolge:*

- *Zuzug vom Ausland*
- *Wegzug ins Ausland*
- *Todesfall*

Am Nebensteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht entweder unterjährige oder ganzjährige Steuerpflicht.